

**Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung  
der Stadt Bernburg (Saale)  
(Fernwärmesatzung)**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlossen / Ausfertigung</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Bernburg (Saale) vom 14.12.2012	13.12.2012 / 14.12.2012	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 10.01.2013, Nr. 188, S. 11-13	11.01.2013
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Bernburg (Saale) vom 11.09.2014	28.08.2014 / 11.09.2014	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.11.2014, Nr. 210, S. 15	07.11.2014

**Präambel**

( ... )

<b>Gesetzliche Grundlagen:</b>
--------------------------------

1. §§ 6 und 8 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383),  
- zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814),
2. §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1a, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
3. § 16 EEWärmeG vom 07.08.2008 (BGBl. I S. 1658),  
- zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 68 AVBFernwärmeV vom 20.06.1980,  
zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722).

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Im Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes sowie zur Luftreinhaltung strebt die Stadt Bernburg (Saale) eine Minimierung der Anzahl emittierender Anlagen zur Wärmeerzeugung an. Die Stadt Bernburg (Saale) sichert dafür in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Betreibung der Fernwärmeversorgungseinrichtung bedient sich die Stadt Bernburg (Saale) der Stadtwerke Bernburg GmbH.
- (2) Die Fernwärmeversorgungseinrichtung dient der Wärmeversorgung von Anlagen zum Zwecke der Raumheizung, der Bereitstellung von Warmwasser sowie sonstiger thermischer Verwendungszwecke (Wärmeverbrauchsanlagen).

- (3) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und ihres Betriebes sowie Art und Zustand des Wärmeträgers werden von der Stadtwerke Bernburg GmbH in Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) festgelegt.
- (4) Die nachfolgenden Regelungen gelten unter der Voraussetzung, dass die zur Fernwärmeversorgung verwendete Wärme zu einem wesentlichen Anteil, jedoch mindestens zu 60 %, aus Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des KWK-Gesetzes 2012 stammt.

## § 2

### Geltungsbereich

- (1) Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, nachfolgend als Fernwärmevorranggebiete bezeichnet, ergeben sich aus der Anlage 1 (Übersichtsplan) und der Anlage 2 (Übersicht über Straßen, in denen sich Fernwärmeversorgungsleitungen befinden). Beide Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Liegt ein Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 2 nur teilweise in einem der Fernwärmevorranggebiete, so ist es insgesamt Bestandteil des betreffenden Fernwärmevorranggebietes.
- (4) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften. Mehrere Verpflichtete haften gemeinschaftlich. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer im Sinne des § 2 Abs. 4 eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes, das unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in dem sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird. Dies gilt auch für Grundstücke in den Fernwärmevorranggebieten, die nicht unmittelbar an einer Verkehrsfläche mit betriebsfertiger Fernheizleitung liegen, aber mit dieser durch eine private oder öffentliche Zufahrt oder einen Weg verbunden sind (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungs-einrichtung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

**§ 4****Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Ist die Herstellung des Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann das Versorgungsunternehmen den Anschluss versagen. Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 5 auf jede andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückzugreifen.
- (2) Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmerversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, wenn das Grundstück
  - a) unter das Anschlussrecht nach § 3 und § 4 fällt und
  - b) mit einem oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist und Wärmeversorgungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben werden sollen bzw. wenn wesentliche Änderungen an den Wärmeversorgungsanlagen vorgenommen werden.

Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen (Anschlusszwang).

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme gemäß § 1 Abs. 2 benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (3) Auf Grundstücken, die an das Fernwärmeverorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Wärmeenergiebedarf aus dem Fernwärmeverorgungsnetz zu decken. Bei teilweiser Wärmebedarfsdeckung mit emissionsfreien Energien besteht der Anschluss- und Benutzungszwang nur für die Deckung des Restwärmebedarfs (Benutzungszwang).
- (4) Für Grundstücke, auf die § 5 Abs. 1 dieser Satzung zutrifft, ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung nachzuweisen, dass der Anschluss an das Fernwärmenetz bereits erfolgt ist bzw. beantragt wurde oder dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 vorliegt.
- (5) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit nicht emissionsfreien Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch und Abgase entwickeln, unzulässig. Der zusätzliche Betrieb von Kaminfeuerstellen, sofern diese nur gelegentlich genutzt und nur mit naturbelassenem lufttrockenem Holz befeuert werden, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Als befreit gelten Gebäude, die mit einer Wärmeversorgungsanlage ausgestattet sind, deren Nennwärmeleistung 50 kW nicht übersteigt.
- (2) Als befreit gelten Gebäude, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung
  - a) fertig gestellt sind und keine emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlage haben oder
  - b) eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen eingeplant sind.

Die Befreiung gilt bis zur wesentlichen Änderung oder Erneuerung der eingebauten oder geplanten Wärmeerzeugungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 20 Jahren nach In-Kraft-Treten der Satzung bzw. Fertigstellung der geplanten Wärmeversorgungsanlage.

Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn:

- a) ein neuer Heizkessel oder eine neue zentrale Heiztherme erforderlich ist,
  - b) ein Wechsel des Energieträgers erfolgen soll oder
  - c) von Einzelöfen auf Zentralheizung umgerüstet wird.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird von der Stadt Bernburg (Saale) auf Antrag erteilt,
  - a) wenn die Erzeugung der gesamten Wärmeenergie ausschließlich durch emissionsfreie (Wärmepumpen, geothermische oder solarthermische) Wärmeerzeugungsanlagen erfolgt,
  - b) bei teilweiser Wärmebedarfsdeckung durch emissionsfreie Energien, für den Teil, der durch emissionsfreie Energien gedeckt wird.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann von der Stadt Bernburg (Saale) auf Antrag erteilt, wenn dem Antragstellenden gemäß § 2 Abs. 4 der Anschluss- und / oder die Benutzung bzw. Teilnutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung ggfs. mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen ist schriftlich bei der Stadt Bernburg (Saale) einzureichen und zu begründen.
- (6) Die Befreiung kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie kann außerdem mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

## § 7

### **Anschluss an das Fernwärmenetz**

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung ist vom Eigentümer des Grundstückes bei der Stadtwerke Bernburg GmbH zu beantragen. Der Antrag muss alle notwendigen Angaben zum Wärmeenergiebedarf enthalten.

- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Als vertragliche Grundlage sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsträgers maßgebend.

## **§ 8**

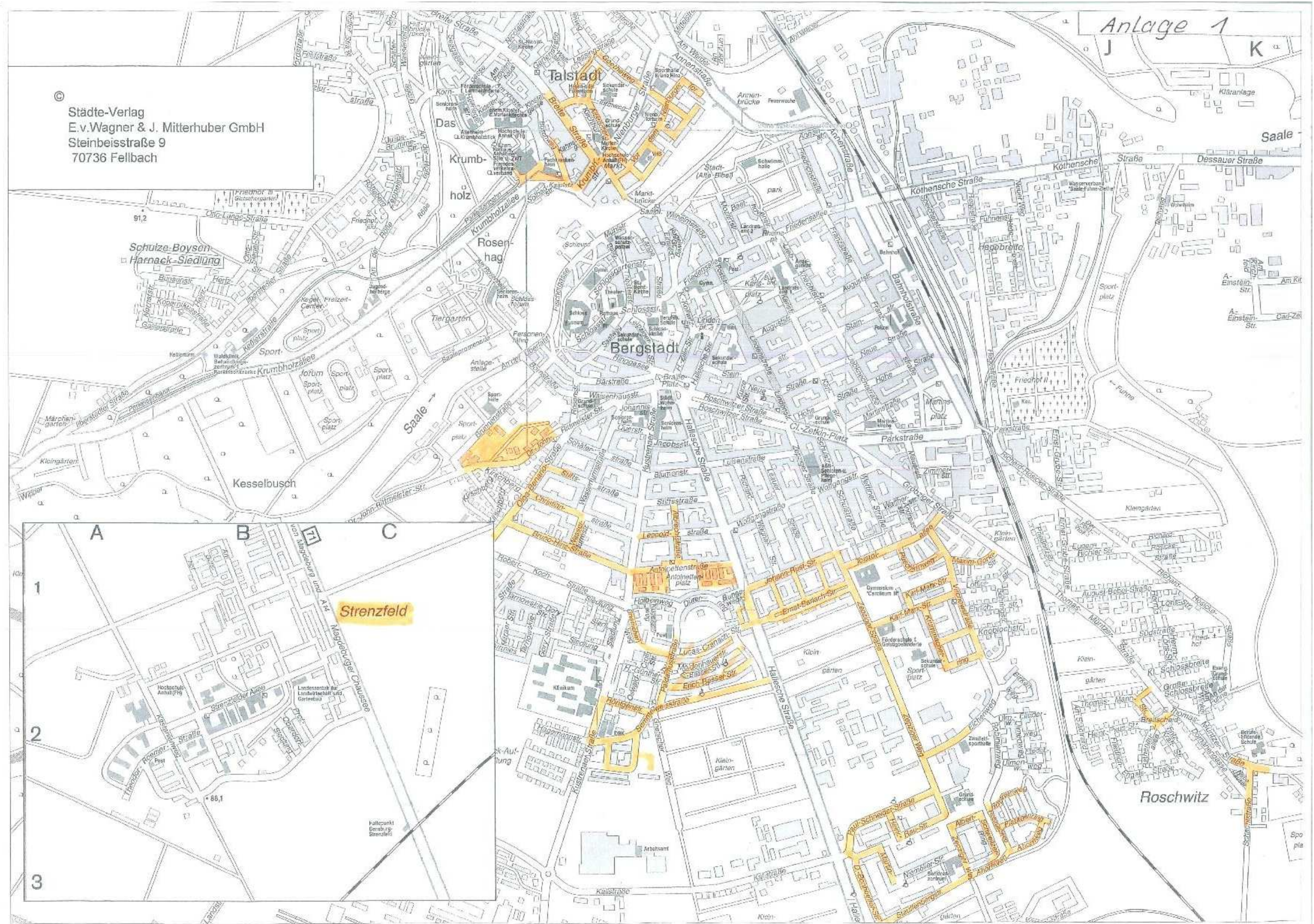
### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer
- a) entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungseinrichtungen anschließt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 3 nicht den gesamten Wärmebedarf bzw. den Restwärmebedarf aus dem Fernwärmeversorgungsnetz entnimmt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 4 einen Antrag auf Befreiung nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 5 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Wärmeversorgungsanlagen mit nicht emissionsfreien oder sonstigen Brennstoffen betreibt, die Rauch und Abgase entwickeln.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

( ... )



**Straßenverzeichnis zu den Fernwärmevorranggebieten der Stadt Bernburg (Saale)**

<b>Fernwärmevorranggebiete</b>	<b>Straßen/Hausnummern bzw. Objekte</b>
1. Zepziger Weg	Paul-Schneider-Straße Heinrich-Rau-Straße Martin-Niemöller-Straße Dietrich-Bonhoeffer-Straße Stauffenbergstraße Albert-Schweitzer-Ring Zepziger Weg/Zepziger Straße ➤ von der Grundschule Zepziger Weg ➤ bis zur Johann-Rust Straße (außer Serumwerk) Eichenweg vom Zepziger Weg bis zur Sporthalle
2. Baugebiet östlich des Albert-Schweitzer-Ringes	Robinenweg Plantanenring Ahornweg
3. Süd/Ost	Karl-Marx-Straße Krummacherring Virchowstraße, gerade 22-26
4. Süd	Tolstoidallee Puschkinweg Maxim-Gorki-Straße Gröbziger Straße, gerade 36-52 Andreasstraße 2
5. Süd-Mitte	Johann-Rust-Straße Ernst-Barlach-Straße Leauer Straße 33, 35, 37, 44, 46 Hallesche Straße, ungerade 1-7
6. Süd/West	Hallesche Straße, gerade 110-114 Lucas-Cranach-Straße Erich-Besser-Straße Semmelweisstraße Röntgenstraße Paldamus Straße Gnetscher Weg Kustrenaer Straße 90-97 und 98 (Klinikum) Am Klinikum Baugebiet nördlich Semmelweisstraße

Fernwärmevorranggebiete	Straßen/Hausnummern bzw. Objekte
7. Antoinettenstraße	Antoinettenstraße Albrechtstraße, außer Nr. 1 Leopoldstraße, gerade 16-36 Leopoldstraße, ungerade 17-31 Kustrenaer Straße, ungerade 59-73
8. Wasserturm	Kustrenaer Straße, gerade 68-74 Bruno-Hinz-Straße Wasserturmstraße, gerade 62-74 Christianstraße, gerade 42-62 Christianstraße, ungerade 39-45 Olga-Benario-Straße 16 (Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Salus GmbH) Olga-Benario-Straße, ungerade 21-45 Stiftstraße, ungerade 75-81 Komplex der Stiftung der Evangelischen Jugendhilfe (Dr.-John-Rittmeister-Straße 6)
9. Strenzfeld	gesamte Ortsteillage
10. Roschwitz	Breitscheidplatz 1-15 Thomas-Mann-Straße 1-8 Thomas-Müntzer-Straße 2b, 2c, 2d, 2e sowie 39 (Berufsschule) Schachtstraße 23, 25, 27 sowie 32 bis 37
11. Talstadt	Vor dem Nienburger Tor Goetheweg, ungerade 1-15a Nienburger Straße 8, 19, 24 Markt 1-18 und 22-28 Breite Straße 1-32 und 96-116 Altstädter Kirchhof Turmweg Buschweg 2 und 16 Krumbholzstraße Solbadstraße 2 (Kurhaus) und 2c (Krankenhaus)